

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN, GELTEND FÜR ALLE KUNDEN DER MARINA IZOLA

1. Die Bewegung von Wasserfahrzeugen und Personen innerhalb der Marina Izola wird durch Allgemeine Bedingungen geregelt. Die Schiffsbenützer, deren Schiffsbesatzung, Gäste und Reisende sind verpflichtet, sich nach den „Allgemeinen Bedingungen“ und der „Hafenordnung“ zu richten und die Anweisungen des Hafenspersonals zu befolgen.
2. Die Marina bestimmt den Liegeplatz in Einklang mit dem Anlegeplan und kann jedem Wasserfahrzeug nach Bedarf auch einen anderen Liegeplatz zuweisen.
3. Der Benützer kann den Liegeplatz für sein Wasserfahrzeug in der Marina nur dann in Anspruch nehmen, wenn er bei der Übergabe der Schlüssel und des Schiffszertifikates den *Vertrag über Aufbewahrung des Wasserfahrzeugs in der Marina* und die Inventarliste unterschrieben hat. Tagesgäste können den Liegeplatz nach Übergabe des Schiffszertifikats benützen.
4. Durch Übergabe des Schiffszertifikats sowie der Motor- und Bootsschlüssel wird das Wasserfahrzeug von der Marina nicht in Verwahrung übernommen. Die angeführten Gegenstände muss der Benützer des in der Marina untergebrachten Wasserfahrzeugs beim Verlassen der Marina deswegen Marina übergeben, um der Letzteren eine ungehinderte Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit und in dringenden Fällen auch eine entsprechende Schadensabwendung zu ermöglichen.
5. Der Schiffsbesitzer, der bevollmächtigte Benützer, die Schiffsbesatzung und andere Personen, die sich auf dem Wasserfahrzeug aufhalten, ist bzw. sind verpflichtet:
 - a. diese Allgemeinen Bedingungen sowie die Hafenordnung in der Marina zu beachten – im Gegenfall kann die Marina den Liegeplatz kündigen;
 - b. das Wasserfahrzeug mit Brandschutzausrüstung und Brandschutzgeräten zu versehen, die im Ernstfall wirkungsvoll eingesetzt werden können;
 - c. für das Wasserfahrzeug mit der gebotenen Sorgfalt als guter Hausherr zu sorgen. Falls Marina der Ansicht ist, dass der Benützer für das Wasserfahrzeug nicht als guter Hausherr sorgt, kann sie Maßnahmen ergreifen, die der Erhaltung des Eigentums dienlich sind;
 - d. die gesamte Schiffsausrüstung laut Inventarliste im abgesperrten Teil des Schiffes aufzubewahren;
 - e. nach jeder Benützung des Wasserfahrzeugs die Schiffsschlüssel und das Schiffszertifikat ordnungsgemäß an der Rezeption der Marina abzugeben. Auch für den Fall, dass die Schiffsschlüssel und das Schiffszertifikat an der Rezeption der Marina abgegeben wurden, übernimmt Marina für das Wasserfahrzeug keine Haftung;
 - f. nach jeder Benützung des Wasserfahrzeugs sämtliche Elektro- und Wasseranschlüsse abzuschalten; sollte dies nicht geschehen, kann das vom Hafenspersonal auf Kosten des Schiffseigners oder Schiffsbenützers durchgeführt werden. Für eventuellen dadurch entstandenen Schaden haftet der Schiffseigner;
 - g. jede vorgenommene Änderung der Ausstattung oder Ausrüstung gemäß der Ausstattungsliste an der Rezeption der Marina schriftlich zu melden (Inventarliste);
 - h. alle gültigen Vorschriften betreffend den Aufenthalt und die Seefahrt innerhalb des slowenischen Wassergebiets zu beachten;
 - i. am Wasserfahrzeug ein gut sichtbares Namenszeichen und Registrierungszeichen anzubringen;
 - j. das Wasserfahrzeug mit Qualitätstauwerk und Fender zu versehen. Festgestellte Mängel an der angeführten Ausrüstung können bei Schadensgefahr vom Hafenspersonal auf Kosten des Besitzers ohne vorherige Benachrichtigung oder Erlaubnis behoben werden;
 - k. Schadenersatz für Schäden an Wasserfahrzeugen von Dritten zu leisten bzw. für Schäden, die der Schiffseigner oder sein Bevollmächtigter verursacht hat und die aufgrund einer schlechten Instandhaltung des Wasserfahrzeugs oder Ausrüstung bzw. aufgrund von Instandhaltungsarbeiten entstanden sind;
 - l. sein Schiff richtig zu vertäuen. Falls das Schiff nicht richtig vertäut wird, kann das vom Hafenspersonal auf Kosten des Benützers des Wasserfahrzeugs durchgeführt werden;
 - m. für alle bestellten Arbeiten am Schiff zur Einsicht technische Unterlagen vorzulegen, aus denen die Art der Reparatur bzw. die Behebung der Mängel ersichtlich sein wird;
 - n. beim Heben des Schiffes auf die Ausstattung des Unterwasserteils des Wasserfahrzeugs hinzuweisen und genaue Angaben über die Lage der Unterwasserteile des Schiffes zu machen. Schäden, die durch falsche Angaben betreffend die Ausstattung entstanden sind, werden von der Marina nicht erstattet bzw. behoben;
 - o. das Aufenthaltsverbot für unbefugte Personen im Gefahrenbereich der Überführungskräne, des Laufkrans und anderer Transportfahrzeuge oder Transportausrüstung einzuhalten. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen übernimmt die Marina keine Haftung;
 - p. das Fahrzeug oder den Anhänger unter Beachtung der Verkehrsvorschriften und gemäß den Anweisungen des Hafenspersonals zu parken;
 - q. im Aquatorium der Marina ist nicht gestattet:
 - Schwimmen, Surfen, Tauchen, Rudern oder Fischen vom Boot oder von der Mole,
 - die Montage oder das Anbringen von Stufen, Kästchen und ähnlichen Vorrichtungen an der Mole;
 - r. Reparaturarbeiten und Instandhaltungsarbeiten am Wasserfahrzeug nur an jenem Platz vorzunehmen, der ihm ausschließlich vom befugten Hafenspersonal zugeteilt wird. Der Platzbenützer muss vor Beginn der Arbeiten an der Rezeption Marina seine Arbeit anmelden und die ausführende Arbeit beschreiben, wobei die Arbeit in ein besonderes Buch, das vom technischen Dienst der Marina geführt wird, eingetragen wird

- s. Müll und Abfälle regelmäßig in dafür vorgesehene Container zu leeren. Altöl, Diesel und Reste von Schmierfett und Waschmitteln dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Gefäßen am *Ökopunkt* entsorgt werden. Jeder Ablass ins Meer ist strengstens verboten.
6. Die Schadensersatzhaftung der Marina ist in folgenden Schadensfällen ausgeschlossen:
- Schäden durch höhere Gewalt,
 - Schäden, die durch Handlungen des Auftraggebers, seines Bevollmächtigten, seiner Gäste oder Passagiere verursacht werden,
 - Schäden durch Vernachlässigung, Abnutzung oder Verschleiß des Wasserfahrzeugs,
 - Schäden durch versteckte Mängel am Wasserfahrzeug oder an dessen Ausrüstung,
 - Schäden durch Kriegsereignisse, Arbeitsniederlegungen, Unruhen und ähnliche Ereignisse,
 - Schäden aufgrund von Zeitverlust, Verdienstausfall oder entgangenem Gewinn wegen Beschädigung des Wasserfahrzeugs,
 - Schäden durch Beseitigung des Bootswracks oder durch Bergung eines gesunkenen Wasserfahrzeugs,
 - Schäden am Rundfunkgerät oder an anderer elektronischer Ausrüstung, die durch Wassereintrich, Feuer, Explosion oder defekte elektrische Leitungen entstanden sind – ausgenommen sind Fälle, wenn es dazu aufgrund des Verschuldens von Marina Izola gekommen ist,
 - Schäden durch Nagetiere,
 - Frostschaden am Motor bzw. an anderen Teilen des Wasserfahrzeugs
 - Schäden aufgrund von Diebstahl oder Verlust bzw. Beschädigung von wertvollen Gemälden, Gegenständen aus Edelmetallen, Wertpapieren und ähnliches,
 - Schäden durch Abhandenkommen oder Verlust beweglicher Gegenstände am Wasserfahrzeug, die nicht in die übergebene Inventarliste eingetragen wurden bzw. sie in die übergebene Inventarliste zwar eingetragen wurden, aber vom Benutzer nicht in einem entsprechenden abschließbaren Raum auf dem Boot aufbewahrt wurden oder auf Verlangen von Marina an einem von Marina bestimmten Ort deponiert waren,
 - Schäden in der Zeit, als sich auf dem Wasserfahrzeug der Benutzer, seine Gäste, Passagiere oder die Schiffsbesatzung befanden.
7. Die Marina kann ein Retentionsrecht am Wasserfahrzeug und dessen Ausrüstung bzw. Ausstattung geltend machen und dieses bis zur Begleichung aller bestehender finanzieller Verbindlichkeiten des Benützers zurückhalten.
8. Für die Dauer der Abwesenheit des Wasserfahrzeugs kann Marina den Liegeplatz an einen anderen Schiffseigner vermieten. Der Benutzer ist verpflichtet, jede Abwesenheit, die länger als zwei Tage dauert, an der Rezeption zu melden.
9. Dritten Personen ohne eine schriftliche Bevollmächtigung seitens des Besitzers wird von der Marina die Benützung des Wasserfahrzeugs untersagt.
10. Drittpersonen dürfen bei den Benutzern der Liegeplätze in der Marina keine Reparaturarbeiten durchführen, es sei denn, es wird darüber mit der Marina eine Vereinbarung und ein entsprechendes Entgelt vereinbart. Instandhaltungsarbeiten am Wasserfahrzeug, die vom Schiffseigner bzw. von seinen Mitarbeitern durchgeführt werden, bedürfen der Zustimmung der Marina. Unbefugten ist der Aufenthalt im Arbeitsbereich der Marina untersagt. Die Marina übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden oder Unfälle, die durch Nichtbeachtung dieser Allgemeinen Bedingungen und der Hafenumgebung entstehen sollten. Schiffsarbeiten, die der Gast bzw. der Schiffsbesitzer selbst durchführen will, sind ausschließlich an den dafür vorgesehenen Plätzen der Marina zu erledigen, wobei der Tagespreis für Schiffe auf dem Land und die Benützung des Laufkrans für die Überstellung des Schiffes auf den zugewiesenen Platz in Rechnung gestellt wird.
11. Es ist in der Marina untersagt, Schilder anzubringen, die das Schiff zum Verkauf anbieten. Solche Aufschriften können von der Marina auf Kosten des Benützers entfernt werden.
12. Der Schiffseigner bzw. der Benutzer des Liegeplatzes ist verpflichtet, regelmäßig alle durchgeführten Leistungen laut der im laufenden Jahr gültigen Preisliste zu bezahlen.
13. Jeder Benutzer des Liegeplatzes bzw. der Schiffseigner ist verpflichtet, sein Schiff gegen Unfälle mit anderen Schiffen, Personen, oder Ausrüstung der Marina versichern. Der Benutzer des Wasserfahrzeugs muss für das Wasserfahrzeug eine Haftpflichtversicherung abschließen. Schiffe, die nicht versichert sind, werden von der Marina nicht akzeptiert.
14. Wünscht der Schiffseigner vor Ablauf dieses Vertrages seinen Liegeplatz zu ändern oder sein Wasserfahrzeug von seinem Ort zu entfernen, kann er dies an der Rezeption der Marina verlangen, muss jedoch für Kosten, die wegen eventueller notwendiger Bewegung fremder Schiffe angefallen sind, selbst aufkommen.
15. Während des Aufenthaltes in der Marina (im Wasser oder auf dem Land) ist das Ablassen von Wasser, die Benützung von Schiffstoiletten usw. verboten. Für Abfälle sind dafür bestimmte Container bereitgestellt. Für flüssige Abfälle sowie für persönliche Bedürfnisse sind ausschließlich die Sanitäranlagen auf dem Land bestimmt.
16. Nach dem Anlegen in der Marina müssen Schiffsbesitzer mit Haustieren dafür Sorge tragen, dass die Gäste der Marina von den Tieren nicht belästigt werden und die Tiere keine Schäden verursachen; Hunde müssen an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen.
17. Vor der Unterbringung des Schiffes auf dem Land oder im Hangar hat der Besitzer dafür Sorge zu tragen, dass die Brennstofftanks leer sind und Gasflaschen und leicht entflammbare Materialien entfernt werden. Marina übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften seitens des Besitzers entstanden sind.
18. Die im Matrosendienst beschäftigten müssen alle Benutzer der Liegeplätze, die die *Hafenordnung* und die *Allgemeinen Bedingungen* der Marina nicht befolgen, auf deren Beachtung hinweisen.
19. Für bestimmte Schiffstypen, die besonderer Sorgfalt bedürfen, hat die Marina das Recht, Sonderbedingungen zu erlassen.
20. Die Marina übernimmt keine Haftung für Schäden und andere Folgeerscheinungen, die durch Nichtbeachtung dieser *Allgemeinen Bedingungen* und der *Hafenordnung* entstanden sind.
21. Das Hafenspersonal muss strikt gemäß diesen Vorschriften handeln und die Gäste müssen sie strikt beachten.